Satzung Airpeace e.V. 26.7. 2007 Satzung Airpeace e.V. – Initiative gegen Fluglärm und Umweltverschmutzung Schwäbisch Hall

§ 1 Name und Sitz (1) Der Verein führt den Namen „Airpeace e.V. – Initiative gegen Fluglärm und Umweltverschmutzung Schwäbisch Hall“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name „Airpeace e.V. – Initiative gegen Fluglärm und Umweltverschmutzung Schwäbisch Hall“. (2) Er hat seinen Sitz in Schwäbisch Hall.

§2 Zweck und Aufgaben (1.1) Der Zweck des Vereins ist der Natur- und Umweltschutz, insbesondere die zukunftsorientierte Bewahrung der ökologischen Lebensgrundlagen und der Gesundheit der Bürger. Hierzu gehören die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, die Reinhaltung von Luft und Wasser, die Vermeidung des Lärms und der Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung. (1.2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch: a) Reduzierung des Fluglärms durch Hobby- und Sportflieger, insbesondere an Wochenenden und in den Abendstunden b) Stilllegung des Sonderlandeplatzes Weckrieden c) kein weiterer Ausbau des Adolf Würth Airport d) Erhaltung des Naturdenkmals „Gehölzgruppe mit Quelle“ auf Gemarkung Tüngental, Flur Altenhausen e) Vermeidung einer erhöhten Schadstoffbelastung der Luft durch Flugverkehr f) Schutz der Gesundheit der Bevölkerung vor Lärm, Schadstoffen und CO2-Emissionen durch den Flugbetrieb g) Bewahrung und Förderung des Wohn- und Erholungswerts der Wohngebiete insbesondere in Schwäbisch Hall-Ost h) regelmäßige Berichterstattung und Gespräche mit der Flugplatz GmbH i) zentrale Anlaufstelle für die Bevölkerung in Bezug auf Beschwerden zum Flugbetrieb (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (6) Auslagen können in nachgewiesener Höhe erstattet werden.

§3 Mitgliedschaft (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. (2) Über den schriftlich zu stellenden Antrag zur Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand des Vereins. (3) Die Mitgliedschaft endet: a) mit dem Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen bzw. mit der Löschung im Handelsregister bei juristischen Personen b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorsitzenden; der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich c) durch Ausschluss aus dem Verein (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung den Beitrag nicht zahlt, oder wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Gründen mitzuteilen. (5) Eine Rückerstattung des bereits gezahlten Mitgliedsbeitrags für das laufende Jahr erfolgt in keinem Fall der Beendigung der Mitgliedschaft. (6) Die Haftung der Mitglieder aus Handlungen des Vorstands ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§4 Organe Die Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung. 2. der Vorstand.

§5 Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im „Haller Tagblatt“ oder durch schriftliche Einladungen der Mitglieder einzuberufen. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand. Vorliegende Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Versammlung bekanntzugeben. (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie sind einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe gefordert wird. (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird von einem der Vorsitzenden geleitet. (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für: a) die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer b) die Festlegung des Jahresbeitrags c) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes d) die Behandlung von Anträgen e) Satzungsänderungen f) die Auflösung des Vereins und die anschließende Verwendung des Vereinsvermögens (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. (6) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. (7) Abstimmungen erfolgen offen. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt geheim. Die Kassenprüfer können offen gewählt werden, wenn kein Widerspruch erfolgt. (8) Nichtmitgliedern kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein Rederecht gewährt werden. (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen; hierbei genügt ein Ergebnisprotokoll.

§6 Vorstand (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, die im Vereinsregister eingetragen sind. Die Vorsitzenden sind gemeinschaftlich je zu zweit zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt. (2) Der Vorstand leitet den Verein, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte entsprechend der Satzung. (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandmitglieder anwesend ist. (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. (6) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen. Hierbei genügt ein Ergebnisprotokoll.

§7 Geschäftsjahr und Rechnungswesen (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der mit der Kassenführung beauftragte Vorsitzende verantwortlich. (3) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Kassenprüfer. Diese sind von der Mitgliederversammlung zu wählen. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§8 Mitgliedsbeiträge Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Ihre Höhe wird von der Mitgliederversammlung im Voraus festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils am 1. Januar eines Jahres fällig. Bei Neumitgliedern wird der Jahresbeitrag für das laufende Jahr bei Eintritt fällig.

§9 Auflösung des Vereins (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V., Ortsgruppe Schwäbisch Hall, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat